

Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund § 4 der Jahrmarktsatzung und Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.04.1980 Nr. 20 - 028 - 2 - S 73/79 genehmigte

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggendorf erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen für die Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Schuld

1. Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz für die Jahrmärkte in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Verkaufsplatzes.
4. Die Gebühr wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig und ist an den Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.

§ 3

Jahrmarktgebühr

Die Gebühr beträgt
je laufenden angefangenen Meter Standplatz

Netto	6,72 €
19 % MWSt	<u>1,28 €</u>
Brutto	8,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 26.2.1980 in Kraft.

Deggendorf, den 10. Juni 1980
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 23.06.1980, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 22 v.21.12.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 25 v. 08.12.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 v. 24.10.2014, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 v. 23.12.2021)